Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 10. Mai 1940 | Blatt 11

Inhalt: Nachschubsendungen nach Dänemark nnd Norwegen. S. 259. — Ausschließung einer Firma. S. 260. — Führung der Karteimittel für Angehörige von Landesschützenverbänden. S. 260. — Sicherheitsbestimmungen im Kriege. S. 260. — Suchanzeige. S. 260. — Ausweispflicht in Beherbergungsstätten. S. 260. — Truppenkennzeichen. S. 260. — Erfassung des Roßhaaranfalles. S. 260. — Behandlung der plastischen Liderung von Geschützen. S. 261. — Vorhaltemaße für 4,7 cm Pak (t), 4,7 cm Pak K 36 (t), 4,7 cm Pak (ö), 8,8 cm Flak 38, F. K. 16 n. A. S. 261. — Ersatzgestellung für Horchkompanien, feste Horchstellen, Nachrichtenaufklärungszüge der Div. Nachr. Abteilungen und Propagandakompanien. S. 262.

588. Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen.

A. Allgemeines.

1. Für die Versendung von Nachschub aller Art an die in Dänemark und Norwegen eingesetzten Verbände der Wehrmachtteile gelten mit sofortiger Wirkung nur noch die Bestimmungen des »Merkblattes für die Versendung von Wehrmachtnachschubgut mit der Eisenbahn« (Verfg. O. K. W. Der Chef des Trsp. Wesens Az. 43 z 20 (I B) Nr. 6541/39 vom 30. 12. 39.)

2. Stückgutsendungen und Wagenladungen bis zu 10 Wagen dürfen ab sofort also nur noch mit Tarnanschrift (Leitungszahl, Weiterleitungsstelle) gem. Abschn. IV Ziff. 1 und 4 des o. a. Merkblattes versendet werden. Die mit Fernschreiben TMA Nr. IB/2384 vom 20. 4. 40 befohlene vorläufige Regelung tritt hiermit außer Kraft. Ebenso ist das nur an Trsp Dienststellen gerichtete Fernschreiben TMA Nr. IB/2394 vom 20. 4. 40 ungültig.

3. Ganze Nachschubzüge werden nach Teil III, Ziff. 3a des Merkblattes behandelt und auf Wehrmachtfahrschein abgefertigt.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

B. für Dänemark.

4. Zur Weiterleitung der Nachschubsendungen für Dänemark sind eingesetzt:

Die Weiterleitungsstelle 31 in Warnemünde
für alle Sendungen an die in Seeland, Laaland und Falster eingesetzten Verbände,
die Weiterleitungsstelle 2 in Flensburg-Weiche
für alle übrigen Verbände in Dänemark.

Rückfragen sind gegebenenfalls gem. Teil IV, Ziff. 1 Abs. 2 des Merkblattes an In 8 zu richten.

5. Stückgutsendungen und Wagenladungen bis zu 10 Wagen sind grundsätzlich nur auf deutsche Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Wehrmachtfahrscheine) gem. Teil IV Ziff. 2 des Merkblattes und nur an die nach Ziff. 4 zuständige Weiterleitungsstelle zu versenden.

Die Weiterleitungsstelle gibt die Sendungen nach Feststellung des Ausladebahnhofes bis zu diesem auf internationalem Frachtbrief bzw. Wehrmachtfahrschein mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. neu auf.

6. Die Benachrichtigung der Empfänger vom Eintreffen der Sendungen auf den Zielbahnhöfen erfolgt durch die eingesetzten Transportdienststellen. Sämtliche Sendungen sind außerdem durch die Weiterleitungsstellen umgehend dem Bv. Kom. Kopenhagen vorzumelden.

7. Für Sendungen aus Dänemark an Heimatdienststellen (Abschub) sind internationale Frachtbriefe auszustellen und die Sendungen unmittelbar bis zum Zielbahnhof abzufertigen (also nicht über Weiterleitungsstelle!).

C. für Norwegen.

8. Die für Norwegen vorgesehenen Einzel-Nachschubsendungen sind grundsätzlich über Stettin zu leiten. Sie sind nur auf deutsche Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Wehrmachtfahrscheine) an die Weiterleitungsstelle 1 in Stettin zu versenden. Diese sammelt die eingehenden Sendungen, sorgt über die Trsp. Kdtr. Stettin im Einvernehmen mit Heimatstab Nord und KMD Stettin für Bereitstellung des benötigten Schiffsraumes und für zeitgerechte Zuführung der Sendungen zur Einladung in die Schiffe.

9. Die Weiterleitungsstelle 1 hat umgehend sämtliche Sendungen mit Inhaltsangabe, Name des Schiffes, Menge und Leitungszahl an Bv. Kom. Oslo vorzumelden. Bv. Kom. Oslo ist über HBZ an das Fernschreibnetz angeschlossen. Sämtliche Fernschreiben an ihn sind zu verschlüsseln, da Leitung über Schweden geht.

10. Die in Oslo eingesetzte Weiterleitungsstelle 21 leitet die ihr von der Weiterleitungsstelle 1 zugehenden Sendungen nach Weisung des Bv. Kom. Oslo zum Zielort weiter. Soweit dafür Bahntransport in Frage kommt, sind für die Strecke Oslo–Zielbhf. norwegische Frachtbriefe mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. durch die Weiterleitungsstelle auszustellen.

11. Falls Nachschubsendungen für Norwegen ausnahmsweise in einem anderen Hafen wie Stettin verladen werden sollen, wird das in jedem Einzelfall gesondert befohlen.

Die in Ziffer 8—10 gegebenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

12. Auf sachgemäße Verpackung der Güter für einen Schiffstransport wird besonders hingewiesen.

13. Sendungen aus Norwegen (Abschub) an Dienststellen in der Heimat regelt Bv. T. O. 20 im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Kriegsmarine. Gehen die Sendungen über deutsche Bestimmungshäfen hinaus in das Inland, so sind sie von den Häfen ab als Wehrmachttransporte bei der zuständigen Trsp. Kdtr. anzumelden.

14. Nachschubgüter, die gemäß Ziffer 11. zur Verladung in Hamburg bestimmt sind, müssen von den

Anlage S. 262

absendenden Dienststellen mit »Transportanmeldung für Wehrmachtgut für Transporte über See« (Muster siehe Anlage) in je einfacher Ausfertigung angemeldet werden bei:

a) O. K. M. — A VI (Schiffahrtsabteilung) Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76,
b) Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg, Harvestehuder Weg 4,
c) O. K. W. — L Heimatstab Nord-Ou 3, Berlin NW 35, Lehrter Str. 58.

Diese Güter (einschl. Mun. und V-Zügen) sind zum Versand zu bringen nach Hamburg-Süd, Freihafen, Kronprinzenkai, Schuppen 75 a. Die Beförderungspapiere sind durch Trsp. Kdtr. Hamburg an die Firma Aschpurvis und Veltjens, Hamburg 1, Alsterdamm 16, zu leiten.

O. K. W., 4. 5. 40

43 z 18/1 / 3320/40 Chef des Transportwesens der Wehrmacht F. Abt. (I B).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 40
— 7318/40 — AHA/I a (VIII).

---

589. Ausschließung einer Firma.

Die Lichtpausanstalt W. Kaiser & Co., Berlin SW 11, Bernburger Str. 14, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 6. 5. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

590. Führung der Karteimittel für Angehörige von Landesschützenverbänden.

Die Wehrersatzdienststellen werden darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Führung von Kriegsstammrollen und Karteimitteln für alle Landesschützenverbände ohne Rücksicht auf Verwendung im Operationsgebiet oder Heimatkriegsgebiet die für das Feldheer gegebenen Bestimmungen gelten (siehe Verfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 13790/39 AHA/Ag/H (I) vom 22. 12. 39 — ergangen an alle stellv. Gen. Kdos. —).

O. K. W., 3. 5. 40

12 k 1614 / 3326/40 AHA/Ag/E (III c).

---

591. Sicherheitsbestimmungen im Kriege.

Für die Dauer des Krieges sind die Kommandeure des Feldheeres, vom Regimentskommandeur einschließlich an aufwärts, ermächtigt, bei Gefechtsschießen und Gefechtsübungen mit scharfer Munition von den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen, soweit sie die übende Truppe betreffen, abzuweichen, wenn der Übungszweck es erfordert. Abweichungen sind nach pflichtmäßigem Ermessen des verantwortlichen Kommandeurs nur in dem Umfange zulässig, den der Ausbildungsstand der übenden Truppe erlaubt und der zum Erreichen einer kriegsmäßigen Ausbildung unbedingt notwendig ist.

Ob. d. H., 29. 4. 40
— 820/40 — Gen St d H / Ausb Abt (I a).

---

592. Suchanzeige.

Der Wehrpaß des Oberzahlmeisters Lahne, Dienststelle der Feldpostnummer 32 360 ist zur Zeit nicht auffindbar.

Oberzahlmeister Lahne wurde am 2. 1. 36 bei der I./Kav. Regt. 10, Torgau, in das Beamtenverhältnis überführt. Letzte Friedensdienststelle I. (E)/J. R. 11, Eilenburg.

Bei Auffinden des Wehrpasses ist er an obige Feldpostnummer zu senden.

O. K. H., 6. 5. 40

12 k 16 / 4048/40 AHA/Ag/E (III c).

---

593. Ausweispflicht in Beherbungsstätten.

Für die Dauer des Krieges ist zwischen Oberkommando der Wehrmacht und RF.-SS u. Ch. d. Dt. Pol. vereinbart worden, daß die Bestimmung, wonach Beherbergte »für die Nacht nach der Ankunft« ihren Ausweis dem Wohnungsgeber (Hotelpersonal) abzugeben haben, für Wehrmachtangehörige ruht.

Der einzeln reisende Soldat (Wehrmachtbeamte) darf also sein Soldbuch (in Frage kommen allein Seite 1 und 2) bzw. den Truppenausweis nur vorzeigen, aber nicht aus der Hand geben.

Angaben über Ortsunterkunft, Feldpostnummer usw. sind verboten.

Auf etwaige Fragen nach dem »Wohnort« ist die jetzige Heimatanschrift bzw. der Ort (Straße, Haus-Nr.) anzugeben, wo der Soldat vor der Einberufung (der langdienende Soldat der Friedenswehrmacht: vor der Mobilmachung) seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Truppe ist bei den regelmäßigen Belehrungen betreffend Verhalten auf Urlaub über Vorstehendes zu unterrichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 40
— 6585/40 — AHA/Ag/H (V).

---

594. Truppenkennzeichen.

— H. M. 1940 S. 65 Nr. 159 —

Zur Anbringung der aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen erhalten künftig die schwarzen Feldjacken an Stelle der aufgenähten Schulterklappen schwarze abnehmbare Schulterklappen mit Zunge wie an der Feldbluse.

Bis zur Ausstattung der Truppen mit solchen Feldjacken sind zum Anbringen und Abnehmen der aufschiebbaren Schlaufen die jetzt aufgenähten Schulterklappen der Feldjacken oben und an den Längsseiten von den Truppen sachgemäß loszutrennen.

O. K. H. (BdE), 3. 5. 40
— 64 h 10/11. 12 — AHA/Bkl (III a).

---

595. Erfassung des Roßhaaranfalles.

Es liegt Veranlassung vor, die Truppenteile auf Beachtung der Nr. 44 der H. Dv. 11/1 »Das Truppenpferd« Heft 1 »Pferdepflege, Stallpflege, Füttern und Tränken vom 18. 8. 37«, Steigerung des Anfalls von Roßhaaren hinzuweisen. Die gespannte Rohstofflage erfordert, daß alle anfallenden Roßhaare der Verwertung zugeführt werden.

Zugelassene Sammel- und Großhändler befinden sich in allen Teilen des Großdeutschen Reiches. Die Standortverwaltungen haben die im Standort befindlichen Händler festzustellen und den Truppenteilen mitzuteilen. Falls die Feststellung am Orte nicht möglich ist, sind sie bei der Fachuntergruppe Faserstoffe, Haare, Borsten, Flechtmaterialien, Berlin W 62, Kleiststr. 2, zu erfragen. Der Anfall von Roßhaaren in den besetzten Gebieten ist in

jedem Falle dem Beauftragten der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare beim Oberbefehlshaber Ost bei dem Stabe des Beauftragten für die Rohstofferfassung, Außenstelle Warschau, Herrn Tostmann, anzumelden. Dieser wird für die umgehende Übernahme des Materials sorgen.

In Abänderung des letzten Satzes der Ziffer 3 der Nr. 44 der H. Dv. 11/1 ist während der Zeit des besonderen Einsatzes der Erlös für Roßhaare der Reichskasse zuzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 40
— B 18 — In 3 (VI a).

596. Behandlung der plastischen Liderung von Geschützen.

1. Allgemeines.

Die vollständige plastische Liderung besteht aus folgenden Teilen:

vorderer Schutzring,
Liderungspolster,
hinterer Schutzring,
Innenring,
Unterlegscheibe.

Ein- und Ausbau der plastischen Liderung darf nur das Waffenmeisterpersonal vornehmen.

2. Einbau.

a) Vor dem Einbau ist das Liderungspolster auf seiner Oberfläche und an den Anlegeflächen zu den Schutzringen gut mit Abschmierfett einzufetten.

b) Beim Einbau ist darauf zu achten, daß die Schnittflächen der beiden Schutzringe um 180° gegeneinander versetzt sind.

c) Nach dem Einbau der plastischen Liderung sind die Schutzringe, besonders an den Schnittflächen, und das Liderungspolster nochmals mit Abschmierfett gut einzufetten. Das überflüssige Fett wird beim Schließen des Verschlusses von selbst hinausgedrückt. Das dabei am Liderungskegel des Rohres haftenbleibende Fett ist nach nochmaligem Öffnen des Verschlusses mit einem sauberen Lappen zu entfernen.

d) Wenn die plastische Liderung sachgemäß eingebaut ist, muß beim Schließen des Verschlusses in der Endbewegung kurz vor dem Einrasten der Kurbelsperre ein gewisser Widerstand fühlbar sein, um die Gewähr zu haben, daß das Liderungspolster fest gegen den Liderungskegel gepreßt wird. Dieses kann man durch Einlegen einer weiteren Unterlegscheibe zwischen hinterem Schutzring und Verschlußschraube erreichen.

3. Behandlung beim Schießen.

Vor jedem Schießen ist die plastische Liderung gemäß Ziffer 2c mit Abschmierfett einzufetten.

Beim Schießen, insbesondere bei kleinen Ladungen, setzen sich am Verschlußkopf unverbrannte Kartuschbeutelreste fest. Diese sind nach 3 bis 4 Schuß zu entfernen, wobei darauf zu achten ist, daß das Liderungspolster nicht beschädigt wird.

Während des Schießens ist die plastische Liderung genau zu beobachten, insbesondere an den Schnittflächen der Schutzringe.

Bei kleinen Ausbrennungen kann weiter geschossen werden, jedoch sind in diesem Falle die beschädigten Stellen des Liderungspolsters vor jedem Schuß mit Abschmierfett einzufetten. Während der Feuerpause ist das beschädigte Liderungspolster durch ein neues aus dem Vorrat zu ersetzen.

Bei starken Ausbrennungen sind die beschädigten Teile sofort zu ersetzen.

Verschmutzungen am Verschlußkopf und an der Liderung sind jeweils zu beseitigen und die gereinigten Stellen wieder mit Abschmierfett einzufetten.

Nach dem Schießen sind Verschlußkopf und plastische Liderung an ihrer Oberfläche mit sauberen Lappen zu reinigen. Dann läßt man bei geschlossenem Verschluß die plastische Liderung abkühlen. Anschließend sind alle Teile der Liderung zu untersuchen. Bei Gutbefund ist sie wieder einzufetten und der Verschluß zu schließen.

Wird eine Beschädigung an der plastischen Liderung festgestellt, ist sie auszubauen. Die Schutzringe sind mit Petroleum oder Benzin, das Liderungspolster mit Lappen und, wenn notwendig, vorsichtig mit Holz zu reinigen. Kleine Beschädigungen am Liderungspolster und an den Schutzringen sind zu beseitigen, größere durch Einbau neuer Teile aus dem Vorrat zu beheben.

4. Behandlung in Ruhestellung.

Plastische Liderung ausbauen und zerlegen, Liderungspolster von altem Fett befreien, alle Teile gründlich untersuchen, beschädigte Teile instandsetzen oder erforderlichenfalls aus dem Vorrat ersetzen, Wiedereinbau gemäß Ziffer 2 a bis d. Dabei ist darauf zu achten, daß die einander gegenüberliegenden Schnittflächen der Schutzringe an anderen Stellen anliegen, wie vor dem Ausbau, um eine einseitige Beanspruchung des Liderungspolsters zu vermeiden.

5. Aufbewahrung.

Die als Vorrat vorhandenen plastischen Liderungen sind vor Einlagerung in den Vorratskasten einzufetten. Es ist darauf zu achten, daß die Liderungspolster der Sonnenbestrahlung nicht ausgesetzt werden dürfen, um Verformungen, die einen sachgemäßen Einbau in den Verschluß unmöglich machen, zu vermeiden. Dasselbe gilt auch für das in den Verschluß eingebaute Liderungspolster bei geöffnetem Verschluß, sowie für das ausgebaute Polster beim Auseinandernehmen des Verschlusses.

6. Batterien, die mit Sapocalcine ausgestattet wurden, haben dieses bis zum Aufbruch zum Einfetten der plastischen Liderung zu verwenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 40
— 73 f — In 4 (III b).

597. Vorhaltemaße für 4,7 cm Pak (t), 4,7 cm Pak K 36 (t), 4,7 cm Pak (ö), 8,8 cm Flak 38, F. K. 16 n. A.

	Entfernung	Vorhaltemaß in Zielbreiten (Länge der Pz. Fahrzeuge etwa 4 m) bei einer Geschwindigkeit der Ziele in km/std.		
	m	16	24	32
1. 4,7 cm Pak (t) und 4,7 cm Pak K 36 (t) mit 4,7 cm Pzgr. M. 36	400	1/4	1/2	3/4
	600	1/2	1	1 1/2
	800	3/4	1 1/2	2
2. 4,7 cm Pak (ö) mit 4,7 cm Pzgr.	400	1/4	1/2	1
	600	3/4	1 1/2	2
	800	1	2	3
3. 8,8 cm Flak 18 mit 8,8 cm Pzgr.	400	0	1/4	1/2
	600	1/4	3/4	1
	800	1/2	1	1 1/2
4. F. K. 16 n./A. mit K. Gr. rot Pz. — 2. Ldg.	400	1/2	1	1 1/2
	600	1	2	2 1/2
	800	1 1/2	2 1/2	3 1/2
5. F. K. 16 n./A. mit K. Gr. rot Pz. — 4. Ldg.	400	1/4	1/2	1
	600	1/2	1	1 1/2
	800	1	2	2 1/2

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 5. 40
— 73 a/p — AgK/In 6 (VIII a).

598. Ersatzgestellung für Horchkompanien, feste Horchstellen, Nachrichtenaufklärungszüge der Div. Nachr. Abteilungen und Propagandakompanien.

A. Fachpersonal.

1. Ersatztruppenteil für das Fachpersonal der Horchkompanien, festen Horchstellen und Nachrichtenaufklärungszüge (der Div. Nachr. Abtlgen) ist ab 1. 5. 1940 das Nachrichtenlehrregiment (II. Abt.) in Halle (Saale)

Anforderungsweg für Ersatz:

a) Horchkp. — bzw. feste Horchstelle — Kdr. der Horchtruppe — Nachr. Lehrrgt.

(Die festen H-Stellen Treuenbrietzen und Lauf fordern Ersatz für Fachpersonal über die stellv. Gen. Kdos. beim Nachr. Lehrrgt. an).

b) Nachr. Aufkl. Zug — Div. Nachr. Abtlg. — Div. — Nachr. Lehrrgt.

(Die Anforderung ist aufzugliedern in
Ersatz für Funktrupps —
» » Lauschtrupps —
Nachrichtendolmetscher).

2. Ersatztruppenteil für das Fachpersonal der Propagandakompanien (-staffeln) ist die Propagandaersatzkompanie im Wehrkreis III.

Anforderungsweg für Ersatz:
Propagandakompanie (-staffel) — Arm. Nachr. Rgt. — AOK. (bzw. sonstige vorgesetzte Kommandobehörde) — stellv. Gen. Kdo. III. A. K.

B. Sonstiges Personal.

Das sonstige Personal, z. B. Angehörige der Sonderlaufbahnen, Schreiber, Handwerker und Kraftfahrer (Kraftfahrer der Propagandakompanien, die in der K St. N. mit °) bezeichnet sind, rechnen unter Fachpersonal!) ist von den unter A 1 u. 2 aufgeführten Einheiten bei den stellv. Gen. Kdos ihrer Heimatwehrkreise anzufordern.

Die stellv. Gen. Kdos, die eine Horchkompanie, eine feste Horchstelle oder eine Propagandakompanie aufgestellt haben, bestimmen einen Ersatztruppenteil ihres Bereiches, der die Ersatzgestellung für das sonstige Personal durchführt und Genesene aufnimmt. Dieser Ersatztruppenteil ist den Horchkompanien, festen Horchstellen und Propagandakompanien durch die stellv. Gen. Kdos mitzuteilen. Propagandastaffel Ost wird hinsichtlich des Nichtfachpersonals auf den Wehrkreis III verwiesen. Ersatztruppenteil für das sonstige Personal der Nachrichtenaufklärungszüge ist der Ersatztruppenteil der betreffenden Div. Nachr. Abt.

Anmerkung:
1 In allen Ersatzanforderungen ist die Frontsammelstelle anzugeben, zu der der Ersatz in Marsch zu setzen ist.
2. H. M. 1940, Nr. 92 u. 454 treten außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 40
— 3391/40 — In 7 (Ib).

Muster aus: M. Dv. Nr. 406
(Anlage 4)

Anlage
zu Nr. 588

Nr. .....

Transportanmeldung für Wehrmachtgut für Transporte über See

von ..... an .....

Lfd. Nr.	Ablader; Lagerort; von wann ab verladeklar	Marke, Anzahl, Art und Bezeichnung des Wehrmachtgutes	a) t b) cbm	Empfänger	Dringlichkeit (Gut muß spätestens abgehen oder ankommen am .....)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Außer der Gewichtsangabe ist bei Frachtstücken, deren Länge 4 m, Breite 3 m und Höhe 2 m überschreiten, Angabe der tatsächlichen äußeren Abmessungen erforderlich.

Diese Angaben sind an einer Seite der Frachtstücke anzubringen.

Desgleichen das genaue Bruttogewicht bei Frachtstücken über 2 t.

2605 40 2A